

Vorlage Nr.: 0154/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

Bestätigung des Gebührensatzes für die Schmutzwasserbeseitigung 2021/2022

Anlage/n:

Anlage 1 - Dokumentation zur Kalkulation 2021 - 2022

Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren 2021 - 2022

Anlage 3 - Nachkalkulation der Gebühren 2017 - 2018

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, die entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Um weiterhin Über-/Unterdeckungen der Nachkalkulationen rechtssicher in künftigen Kalkulationsperioden berücksichtigen zu können, wird erneut ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen.

Die Grundlagen zur Berechnung der Gebührenobergrenze für die bevorstehende Kalkulationsperiode 2021-2022 sind umfangreich in der beigefügten Dokumentation festgehalten.

Die Kosten — unter Berücksichtigung der künftigen Abschreibungen und der anfallenden tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Zinsen — wurden für jedes Jahr gesondert berechnet. Die Kosten wurden um die zu erwartenden Erträge verringert, so dass sich die insgesamt ansatzfähigen Kosten für jedes einzelne Jahr ergeben. Die zulässige Obergrenze der Gebühr ergibt sich aus der Division der ansatzfähigen Kosten und der geschätzten Abwassermengen. Als Anlage 1 ist die ausführliche Dokumentation sowie als Anlage 2 die Kalkulation beigefügt.

Verrechnung Überdeckung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind die aus der Nachkalkulation ermittelten Überdeckungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren *auszugleichen*; etwaige Kostenunterdeckungen *sollen ausgeglichen* werden. Der vorherige Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2019-2020, so dass der Saldo aus der Nachberechnung bis 2023 berücksichtigt werden muss und in der nächsten Kalkulationsperiode 2023/2024 beachtet wird. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 01.11.2018

bereits die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2015 - 2016 ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 – 2018. Damit ist in der Kalkulation die Überdeckung aus 2017 in Höhe von 259.497,91 € und aus 2018 in Höhe von 185.377,47 € berücksichtigt (Anlage 3).

Anrechnung Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen, die unter Beachtung eines Mischzinssatzes zu berechnen sind. Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheidet jedoch die Gemeinde nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst. Daher sind dem Rat die Alternativen vorzulegen. Die umfangreiche Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes ist in der Dokumentation (Anlage 1) erläutert.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt und aus dem Wirtschaftsplan 2020 sowie der Ermittlung des Finanzmittelbedarfes für die Jahre 2021 und 2022 entnommen. Zum Zwecke der fortwährenden Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiterhin die tatsächlichen Zinsen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Die Zinsen sind für den Kalkulationszeitraum eindeutig feststellbar. Sie gehören nach den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu den betrieblichen Aufwendungen, so dass sie in der Kalkulation als Kostenposition anrechenbar sind.

Verteilungsmaßstab

Die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ wurden wie schon im vorherigen Kalkulationszeitraum mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 zwischen den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Gebührenhöhe

Unter Beachtung des Verteilungsmaßstabes errechnet sich ein Gebührensatz von durchschnittlich **2,67 €/m³ (tatsächliche Zinsen) bzw. 3,26 € (kalkulatorische Zinsen)**. Im Falle der Festlegung der tatsächlichen Zinsen bedeutet dies eine gleichbleibende Gebührenhöhe gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum. Sollten die kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden, so steigen die Gebühren um 0,59 €.

Änderungssatzung

Die Änderung der Satzung ist bei Festsetzung des tatsächlichen Zinssatzes nicht erforderlich.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Änderung des Gebührensatzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a. Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation einschließlich der Dokumentation wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Ermessens- bzw. Prognoseentscheidungen bestätigt und ausdrücklich beschlossen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Zinskosten (**Gebührensatz 2,67 €/m³**).
- b. Die neue Schmutzwassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 festgesetzt.
- c. Die aus der Nachkalkulation für 2017 und 2018 resultierenden Überdeckungen im Bereich Schmutzwasser i.H.v. 259.497,91 € (2017) und 185.377,47 € (2018) werden in der Kalkulation für 2021 und 2022 ausgeglichen.